

Wohnungsgeberbestätigung | § 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz

zur Vorlage bei der Meldebehörde durch die meldepflichtige Person



Gemäß § 17 Bundesmeldegesetz (BMG) sind Sie – als einziehender Mieter – verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach Einzug bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden und diese Wohnungsgeberbestätigung vorzulegen.

Angaben zum Wohnungsgeber (Verwalter, nicht Eigentümer)	Zech Immobilien Management GmbH Niermannsweg 11 40699 Erkrath
---	---

Angaben zum Eigentümer der Wohnung:		
	Eigentümer	ggfs. weitere Eigentümer
Vorname Familienname		
PLZ Ort		
Straße Haus-Nr.		

Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird:	
PLZ Ort	
Straße Haus-Nr.	

Folgende Person(en) ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen:	
1. Vorname Familienname	
2. Vorname Familienname	
3. Vorname Familienname	
4. Vorname Familienname	

Datum des Einzuges:	
----------------------------	--

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit der o. g. Angaben.

Zech Immobilien Management GmbH
Niermannsweg 11
40699 Erkrath